

II-1590 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 40.271/23-6/91

1010 Wien, den  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 75 00  
Telex 111145 oder 111780  
DVR: 0017001  
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004  
Auskunft

555 IAB

1991 -04- 22

zu 547 J

Klappe

Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé,  
Dolinschek vom 27. Februar 1991, Nr. 547/J,  
betreffend Mißstände bei den geschützten Werkstätten

Einleitend möchte ich festhalten, daß auch mir die geschützten Werkstätten ein großes Anliegen sind und ich sehr bestrebt bin, ihren guten Ruf aufrechtzuerhalten.

Frage:

1. "Ist Ihnen der Bericht der Zeitschrift "mobil" vom November 1990 betreffend Mißstände bei geschützten Werkstätten bekannt?"

Antwort:

Der zitierte Artikel der Zeitschrift "mobil" ist mir bekannt.

Frage:

2. "Werden Sie dem darin geschilderten Einzelfall nachgehen und - wenn sich die Vorwürfe erhärten - auch Anzeige gegen die Verantwortlichen erstatten?"

Antwort:

In meiner Zuständigkeit als Bundesminister für Arbeit und Soziales fallen lediglich jene geschützten Werkstätten, die nach den Bestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG)

- 2 -

errichtet und betrieben werden. Bei der im erwähnten Artikel kritisierten Institution handelt es sich jedoch offenkundig um keine geschützte Werkstätte im Sinne dieses Gesetzes, sondern vielmehr um eine Einrichtung der Beschäftigungstherapie.

Obwohl in dem Bericht der Zeitschrift die Einrichtung nicht namentlich genannt wird, geht dies schon daraus zweifelsfrei hervor, daß die behinderten Arbeitnehmer in den geschützten Werkstätten nach dem BEinstG kollektivvertraglich entlohnt werden und nicht nur - wie im Artikel erwähnt - eine Entschädigung von rund 1.500 S monatlich erhalten.

Da mir bezüglich Einrichtungen der Beschäftigungstherapie keine Zuständigkeit zukommt, ist es mir nicht möglich, den geschilderten Vorkommnissen nachzugehen. Dies wäre im vorliegenden Fall Aufgabe des Landes Niederösterreich.

Frage:

3. "Mit welchen konkreten Maßnahmen werden Sie in Zukunft unterbinden, daß geschützte Werkstätten ihre Befugnisse derart überschreiten?"

Antwort:

Wie bereits festgestellt, kommt mir keine Kompetenz zur Kontrolle von Einrichtungen der Beschäftigungstherapie zu, weshalb es mir auch verwehrt ist, konkrete Maßnahmen diesen Institutionen gegenüber zu ergreifen.

Was die geschützten Werkstätten im Sinne des BEinstG anlangt, sind eine Reihe von Vorkehrungen getroffen, welche Mißstände verhindern. So sind in allen geschützten Werkstätten, die in der

- 3 -

Rechtsform von Gesellschaften m.b.H. betrieben werden, Aufsichtsräte installiert, denen nicht nur Vertreter der Gesellschafter angehören, sondern in denen auch mein Ressort repräsentiert ist.

Selbstverständlich existiert in allen Werkstätten ein Betriebsrat und eine nur von den behinderten Arbeitnehmern gewählte Vertrauensperson. Zuletzt möchte ich noch auf die Betreuung der in den geschützten Werkstätten beschäftigten behinderten Menschen durch die fachbegleitenden Dienste der Landesinvalidenämter hinweisen.

Der Bundesminister:

